



Vorsitzende des Bildungsausschusses

Frau Sylvia Eisenberg, MdL

Landeshaus

24105 Kiel

Kiel, 21. April 2009

*Ministerin*

**66. Sitzung des Bildungsausschusses am 12. März 2009**

hier: TOP Verschiedenes - Pädagogium Bad Schwartau

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der o.g. Sitzung des Bildungsausschusses bat die Abgeordnete Birk das Bildungsministerium um nähere Informationen zum Pädagogium Bad Schwartau, insbesondere zur Ablegung einer Nichtschülerprüfung zur Fachhochschulreife bzw. zum Abitur in Abgrenzung zu den Regelungen für Waldorfschulen.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

**Sachverhalt:**

1. Die von der Amtschefkonferenz der Bundesländer am 15.05.2008 verabschiedeten Vereinbarungen<sup>1</sup> über die Durchführung der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und an Waldorfschulen unterscheiden sich u.a. durch unterschiedliche Durchführungsbestimmungen des Abiturs. Schülerinnen und

<sup>1</sup> Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der KMK vom 21.02.1980 i.d.F. vom 24.10.2008); Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der KMK vom 13.09.1974 i.d.F. vom 24.10.2008)

Schülern der Waldorfschulen ist es aufgrund der unterschiedlichen Einbindung in die staatliche Schulaufsicht, der sich die Waldorfschulen unterziehen, sowie der Stabilität und Größe des Waldorfsystems möglich, im Abitur zwei mündliche Prüfungen durch schulische Ergebnisse aus 13.2 zu ersetzen. Dies wird Schülerinnen und Schülern anderer nicht anerkannter Ersatzschulen nicht ermöglicht.

2. Der schulische Teil der Fachhochschulreife wird gemäß der o.a. Vereinbarungen bei allen Nichtschülerprüfungen, auch an Waldorfschulen, ggf. aus dem Nichtbestehen des Abiturs ermittelt. Mit dieser Regelung konnte eine bundesweite Vereinbarung gefunden werden, die erstmals in 13 Bundesländern Anerkennung findet.
3. Die Bundesländer Bayern, Sachsen und Thüringen sehen die Möglichkeit des Erwerbs des schulischen Teils der Fachhochschulreife weder bei den Nichtschülerprüfungen<sup>2</sup> noch an den Allgemeinbildenden Gymnasien<sup>3</sup> vor. Dazu müssten Schülerinnen und Schüler wie etwa in Bayern eine der entsprechenden Fachoberschulen besuchen, deren regulärer Schulabschluss die Fachhochschulreife ist.
4. Das Pädagogium Bad Schwardtau hat bezüglich dieser neuen Vereinbarungen auf eine spezielle Klientel hingewiesen, für die eine Prüfung zum schulischen Teil der Fachhochschulreife nach zwölf Jahren die einzig zumutbare bzw. Erfolg versprechende Möglichkeit darstellt, einen Hochschulzugang zu erreichen. Den Forderungen des Pädagogiums, weiterhin auf Basis einer gesonderten Verordnung den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife durch eine spezielle Prüfung zu ermöglichen, wird mit der Neugestaltung der zum 31.12.2008 auslaufenden Verordnung nachgekommen. Zum 01.08. 2009 tritt eine neue, fortgeschriebene Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung in Kraft. Da diese gesonderte Prüfung nicht den Vereinbarungen der Kultusminis-

---

<sup>2</sup> Vgl. Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der KMK vom 21.02.1980 i.d.F. vom 24.10.2008), S.8; Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der KMK vom 13.09.1974 i.d.F. vom 24.10.2008), S.7.

<sup>3</sup> Vgl. Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 i.d.F. vom 24.10.2008), S.16.

terkonferenz zum Erwerb der Fachhochschulreife entspricht, können Nichtschülerinnen und Nichtschüler nur in Schleswig-Holstein davon Gebrauch machen, nicht aber von einer Anerkennung in anderen Bundesländern ausgehen. Die Möglichkeit für diese Prüfung wird trotzdem weiterhin angeboten (gilt nicht für Waldorfschulen), um neben dem Erwerb gemäß APVO-NW vom 02. Juli 2008 und der Vereinbarung der KMK ein zusätzliches Angebot zum Erwerb eines Abschlusses zu eröffnen. Die Möglichkeit zum vorzeitigen Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife bedeutet die Förderung einer größeren Zahl von Zugangsberechtigungen zu den Hochschulen. Dies entspricht der Intention der schleswig-holsteinischen Bildungsreform und rechtfertigt diese schleswig-holsteinische Sonderregelung.

5. Dem Anliegen des Pädagogiums, eine Gleichstellung mit den Waldorfschulen zu erlangen, widerspricht der eigene Wunsch, durch o.a. Verordnung einen Sonderweg zu erhalten. Schülerinnen und Schüler der Waldorfschulen werden im Zuge des Abiturs am Ende des 13. Jahrgangs den schulischen Teil der Fachhochschulreife erlangen, was seitens des Pädagogiums grundsätzlich abgelehnt wurde. Entsprechend sieht die von Schleswig-Holstein unterzeichnete KMK-Vereinbarung die Einbeziehung von Unterrichtsergebnissen nur aus dem 13. Jahrgang für das Abitur an Waldorfschulen vor. Das Pädagogium hingegen fordert die Einbeziehung von Unterrichtsergebnissen bereits aus dem 12. Jahrgang, d.h. dem ersten Jahr der Qualifikationsphase.
6. Eine grundsätzliche Gleichstellung mit den Waldorfschulen würde einerseits oben dargestellte Sonderregelung verbieten, andererseits für die Schülerinnen und Schüler des Pädagogiums bedeuten, eine Allgemeine Hochschulreife zu erhalten, bei der sie nicht von einer Anerkennung in anderen Bundesländern ausgehen können. Dies ist m.E. nicht sinnvoll.

Mit freundlichem Gruß



Ute Erdsiek-Rave

Anlagen



**Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für  
Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen**

---

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 i.d.F. vom 24.10.2008)



# **Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 i.d.F. vom 24.10.2008)

## **1. Vorbemerkung**

Aufbau, Lehrplan und Versetzungsregelungen der Waldorfschulen erfordern besondere Bestimmungen für die Durchführung der Abiturprüfung an Waldorfschulen. Diese Bestimmungen berücksichtigen die sich aus der Pädagogik der Waldorfschulen ergebenden Besonderheiten und die Notwendigkeit, die Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulreife in den Ländern gleichwertig und vergleichbar zu halten. Grundlage der Durchführung der Abiturprüfung an Waldorfschulen ist daher die "Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 i.d.F. vom 24.10.2008) in Verbindung mit der "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der Fassung vom 24.10.2008)<sup>1</sup>.

## **2. Zulassung**

- 2.1 Schülerinnen und Schüler der Waldorfschulen können frühestens nach dem Besuch von 13 aufsteigenden Jahrgangsstufen am Ende der 13. Jahrgangsstufe zur Abiturprüfung zugelassen werden.
- 2.2 Nicht zugelassen wird, wer die Abiturprüfung zweimal nicht bestanden hat.
- 2.3 Die Zulassung bedarf eines förmlichen Antrags. Sie erfolgt durch die Schulbehörde oder deren Beauftragte oder Beauftragten.

## **3. Prüfungsgremien**

- 3.1 Die Durchführung der gesamten Prüfung obliegt einer Prüfungskommission, die aus mindestens drei von der Schulaufsichtsbehörde zu bestellenden Mitgliedern besteht. Sie müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission soll grundsätzlich Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter oder Schulleiterin oder Schulleiter sein. Die

---

<sup>1</sup> Im Folgenden „Abiturprüfungsvereinbarung“.

Länder können entscheiden, dass der Prüfungskommission außerdem die Vorsitzenden der Fachausschüsse angehören.

- 3.2 Für Prüfungsvorgänge in den einzelnen Fächern werden Fachausschüsse mit in der Regel mindestens drei Mitgliedern gebildet, die von der Schulaufsichtsbehörde oder von dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden. Das vorsitzende Mitglied eines Fachausschusses muss, die weiteren Mitglieder sollen die beiden Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe und für das betreffende Fach besitzen; über Ausnahmen bei den weiteren Mitgliedern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Lehrkräfte an Waldorfschulen können als Mitglieder, jedoch nicht als Vorsitzende, in Fachausschüsse berufen werden, wenn sie die Voraussetzungen von Satz 2 erfüllen.
- 3.3 Entscheidungen der Prüfungskommission und der Fachausschüsse werden mit Mehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### 4. Prüfungsfächer

4.1 Prüfungsfächer können sein<sup>2</sup>:

- **im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld:**  
Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Latein, Griechisch, Bildende Kunst, Musik
- **im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld:**  
Geschichte, Geographie, Sozialkunde/Politik, Wirtschaft
- **im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld:**  
Mathematik, Physik, Chemie, Biologie.

4.2 Die Schulbehörden können diesen Fächerkatalog einschränken oder ihn um Fächer erweitern, die auch an den öffentlichen Gymnasien des Landes als Prüfungsfächer zugelassen sind.

4.3 Unter den Prüfungsfächern müssen sich befinden: Deutsch, Geschichte oder ein anderes gesellschaftswissenschaftliches Fach, Mathematik, eine Naturwissenschaft und zwei Fremdsprachen.

---

<sup>2</sup> Die Fächerbezeichnungen richten sich nach den Regelungen der Länder.

## 5. Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in einen Teil, der Fächer umfasst, die schriftlich und gegebenenfalls auch mündlich geprüft werden, und in einen weiteren Teil, der Fächer umfasst, die nur mündlich geprüft werden. Das Nähere regeln die Länder.

## 6. Schriftliche Prüfung

- 6.1 Eine schriftliche Prüfung wird in vier Fächern durchgeführt, die die in Ziff.4.1 genannten Aufgabenfelder abdecken müssen.
- 6.2 Unter den Fächern der schriftlichen Prüfung müssen sich das Fach Mathematik und eines der Fächer Deutsch oder eine Fremdsprache befinden.
- 6.3 Nach Entscheidung der Länder sind mindestens zwei der schriftlichen Prüfungsfächer Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß Ziff. 3.2 der "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 24.10.2008)<sup>3</sup>. In diesen Fächern müssen vertiefte und erweiterte Kenntnisse nachgewiesen werden.  
Bei zwei Prüfungsfächern mit erhöhtem Anforderungsniveau muss eines dieser Fächer Deutsch, Mathematik oder eine Fremdsprache sein; bei drei Prüfungsfächern mit erhöhtem Anforderungsniveau müssen unter diesen zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft sein. Die Länder können zusätzliche Bedingungen aussprechen.
- 6.4 Länder, die als schriftlich zu prüfende Fächer Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache vorschreiben, können abweichend von Ziff. 6.1 vorsehen, dass das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld durch ein Fach dieses Aufgabenfelds abgedeckt werden kann, das ausschließlich mündlich geprüft wird.
- 6.5 Für Aufgabenstellung, Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten gelten die Bestimmungen der Abiturprüfungsvereinbarung entsprechend.
- 6.6 Wird in einem Land in Fächern der schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft, so ist das Gesamtergebnis im jeweiligen Prüfungsfach zu gleichen Teilen aus den genannten Prüfungsabschnitten zu bilden (vgl. Ziff. 6.7).
- 6.7 Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung (gegebenenfalls einschließlich der Ergebnisse der mündlichen Prüfung nach Ziff. 6.6) werden in die Gesamtqualifikation eingebracht,

---

<sup>3</sup> Im Folgenden „Oberstufenvereinbarung“.

indem die in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen gemäß Ziffern 9.1 und 9.2 der Oberstufenvereinbarung mit einer Punktzahl bewertet werden. Der Berechnungsmodus ergibt sich bei

- a) Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse von zwei Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau und entsprechender Doppelgewichtung aus Anlage 1
- b) Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse von drei Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau und entsprechender Doppelgewichtung aus Anlage 2.
- c) Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse bei durchgehend einfacher Gewichtung aus Anlage 3.

6.8 Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Gesamtpunktzahl können die Länder vorsehen, dass Schülerinnen und Schüler wahlweise eine besondere Lernleistung, die im Rahmen bzw. Umfang eines mindestens zweisemestrigen Kurses der Qualifikationsphase erbracht wird, in die Abiturprüfung einbringen können. Besondere Lernleistungen können z.B. sein: ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb, eine Jahres- oder Seminararbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet wurden. In einem Kolloquium stellt die Schülerin oder der Schüler die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Schülerleistung erforderlich. Für die Korrektur und Bewertung der besonderen Lernleistung und für die Durchführung des Kolloquiums gilt § 8 der Abiturprüfungsvereinbarung, dessen Einhaltung durch geeignete Maßnahmen der Schulaufsicht zu überprüfen ist. In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte in vierfacher Wertung erreichbar.

6.9 Der Prüfungsteil der schriftlich zu prüfenden Fächer gilt als bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und wenn in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils mindestens 5 Punkte einfacher Wertung und insgesamt 220 Punkte (ggf. unter Einbeziehung der besonderen Lernleistung) erreicht wurden.

## **7. Mündliche Prüfung**

7.1 In vier Fächern, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, wird ausschließlich eine mündliche Prüfung durchgeführt. Unter diesen Fächern müssen sich die in

Ziff. 4.3 genannten Fächer befinden, in denen der Prüfling nicht schriftlich geprüft wird.

- 7.2 Die Länder können vorsehen, dass in zwei der ausschließlich mündlich zu prüfenden Fächer an die Stelle der mündlichen Prüfungen eine Anrechnung der Leistungen des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 13 treten, wenn die Leistungen durch geeignete Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde sichergestellt sind. Dabei sind das nicht gewählte Fach gemäß Ziff. 6.2, die weitere Fremdsprache sowie das gesellschaftswissenschaftliche Fach im Fall von Ziff. 6.4 ausgeschlossen.
- 7.3 Für Aufgabenstellung, Gang der Prüfung, Protokoll und Urteilsfindung bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen der Abiturprüfungsvereinbarung entsprechend.
- 7.4 Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in die Gesamtqualifikation eingebracht, indem die in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen gemäß Ziffern 9.1 und 9.2 der Oberstufenvereinbarung mit einer Punktzahl bewertet werden, die mit 4 multipliziert wird. In einem Fach sind höchstens 60 Punkte, in der mündlichen Prüfung zusammen 240 Punkte erreichbar. Die Ziffern 6.6 und 6.7 bleiben unberührt.
- 7.5 Der Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und wenn in mindestens zwei Fächern, darunter einem Prüfungsfach, jeweils mindestens 5 Punkte einfacher Wertung und insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden.

## **8. Ergebnis der Prüfung**

- 8.1 Die Allgemeine Hochschulreife hat in der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen erworben, wer beide Teile der Abiturprüfung gemäß den vorstehenden Bedingungen abgelegt und bestanden hat.
- 8.2 Die Gesamtpunktzahl wird nach dem in den Anlagen 1 bis 3 dargestellten Verfahren errechnet. Die Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote erfolgt gemäß Anlage 2 der Oberstufenvereinbarung.
- 8.3 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach erneutem Besuch der der Prüfung vorausgehenden Jahrgangsstufe einmal wiederholen. Die Prüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

## **9. Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife<sup>4</sup>**

9.1 Bei Nichtbestehen der Prüfung zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife kann nach Entscheidung der Länder der schulische Teil der Fachhochschulreife unter folgenden Bedingungen vergeben werden:

In der Prüfung müssen

- in sieben Fächern, darunter Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft und Geschichte oder ein anderes gesellschaftswissenschaftliches Fach, zusammen mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung, dabei
- in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik und einer Naturwissenschaft mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung

erreicht sein. Dabei dürfen höchstens drei Fächer, darunter höchstens ein Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung und keines mit 0 Punkten bewertet sein.

9.2 Für den Ersatz von Prüfungen durch Leistungen aus der Jahrgangsstufe 13 gilt Ziff. 7.2, Satz 1 entsprechend. Dabei können Prüfungsleistungen in den Fächern Deutsch und Fremdsprache nicht ersetzt werden.

9.3 Die Ermittlung der Durchschnittsnote erfolgt nach der Tabelle in Anlage 4. Die Abgangszeugnisse erhalten folgenden Vermerk: „... hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziff. 9 der „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 i.d.F. vom 24.10.2008) erworben.

## **10. Sonstige Bestimmungen**

10.1 Die Abiturprüfung kann in den Gebäuden der Waldorfschulen abgehalten werden.

10.2 Im Falle von Täuschungen, anderen Unregelmäßigkeiten, Rücktritt und Versäumnis treffen die Länder Regelungen nach den üblichen Kriterien einer Prüfung in eigener Zuständigkeit.

---

<sup>4</sup> Die Länder Bayern, Sachsen und Thüringen sehen diese Möglichkeit nicht vor.

## **11. Waldorfschulen mit staatlich anerkannter gymnasialer Oberstufe**

- 11.1 In Ländern mit staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufen an Waldorfschulen, die der Oberstufenvereinbarung entsprechen, können Schülerinnen und Schüler, die bis Ende der Jahrgangsstufe 10 nach dem Lehrplan der Waldorfschulen unterrichtet worden sind und bei denen am Ende dieser Jahrgangsstufe festgestellt wurde, dass ein erfolgreicher Besuch der gymnasialen Oberstufe zu erwarten ist, in diese aufgenommen werden.
- 11.2 Der Übergang dieser Schülerinnen und Schüler in die dreijährige gymnasiale Oberstufe setzt ein Prüfungsverfahren voraus, in dem die Gleichwertigkeit der Eingangsvoraussetzungen für die gymnasiale Oberstufe mit denen der Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen festgestellt wird.

## **12. Gegenseitige Anerkennung**

- 12.1 Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulreife, die auf der Grundlage der vorstehenden Bestimmungen erworben wurden, werden gegenseitig anerkannt.
- 12.2 Die Zeugnisse des schulischen Teils der Fachhochschulreife werden – außer in den Ländern Bayern, Sachsen und Thüringen – gegenseitig anerkannt.

## **13. Schlussbestimmung**

Die Länder können die vorgenannten Bestimmungen oder Teile derselben unmittelbar nach Verabschiedung der Vereinbarung durch die Kultusministerkonferenz umsetzen. Die Länder stellen sicher, dass die vorgenannten Bestimmungen spätestens für Schülerinnen und Schüler, die im Jahre 2013 die Abiturprüfung ablegen, umgesetzt werden.

Die Länder werden gebeten, das Sekretariat der Kultusministerkonferenz über den Stand der Umsetzung zu informieren.

Die Bestimmungen der "Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen" in der Fassung vom 16.06.2000 gelten spätestens bis zum 31.07.2013.

**Übersicht**  
**über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare**  
**Höchstzahl von Punkten für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen**  
**auf der Grundlage von Ziff. 6.7, Buchstabe a) der Vereinbarung**

**a) ohne besondere Lernleistung:**

	Prüfung Faktor	Gesamtqualifikation
1. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	13 <sup>1</sup>	195
2. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	13 <sup>1</sup>	195
3. schriftliches Fach (grundlegendes/erhöhtes Anforderungsniveau)	9 <sup>1</sup>	135
4. schriftliches Fach (grundlegendes/erhöhtes Anforderungsniveau)	9 <sup>1</sup>	135
5. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
6. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) <sup>2</sup>	4	60
8. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) <sup>2</sup>	4	60
<b>Insgesamt</b>	<b>60</b>	<b>900</b>

**b) mit besonderer Lernleistung:**

	Prüfung Faktor	Gesamtqualifikation
1. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	12	180
2. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	12	180
3. schriftliches Fach (grundlegendes/erhöhtes Anforderungsniveau)	8	120
4. schriftliches Fach (grundlegendes/erhöhtes Anforderungsniveau)	8	120
5. Besondere Lernleistung	4	60
6. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
8. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) <sup>2</sup>	4	60
9. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) <sup>2</sup>	4	60
<b>Insgesamt</b>	<b>60</b>	<b>900</b>

<sup>1</sup> Ergibt sich im Fall von Ziff. 6.6 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis mathematisch gerundet.

<sup>2</sup> Kann nach Ziff. 7.2 durch die Kurshalbjahresleistung des zweiten Halbjahrs der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden.

**Übersicht**  
**über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare**  
**Höchstzahl von Punkten für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen**  
**auf der Grundlage von Ziff. 6.7, Buchstabe b) der Vereinbarung**

**a) ohne besondere Lernleistung:**

	Prüfung Faktor	Gesamt- qualifikation
1. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	12	180
2. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	12	180
3. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	12	180
4. schriftliches Fach (grundlegendes/erhöhtes Anforderungsniveau)	8	120
5. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
6. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) <sup>1</sup>	4	60
8. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) <sup>1</sup>	4	60
<b>Insgesamt</b>	<b>60</b>	<b>900</b>

**b) mit besonderer Lernleistung:**

	Prüfung Faktor	Gesamt- qualifikation
1. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11 <sup>2</sup>	165
2. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11 <sup>2</sup>	165
3. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11 <sup>2</sup>	165
4. schriftliches Fach (grundlegendes/erhöhtes Anforderungsniveau)	7 <sup>2</sup>	105
5. Besondere Lernleistung	4	60
6. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
8. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) <sup>1</sup>	4	60
9. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) <sup>1</sup>	4	60
<b>Insgesamt</b>	<b>60</b>	<b>900</b>

<sup>1</sup> Kann nach Ziff. 7.2 durch die Kurshalbjahresleistung des zweiten Halbjahrs der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden.

<sup>2</sup> Ergibt sich im Fall von Ziff. 6.6 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis mathematisch gerundet.

Anlage 3

**Übersicht**  
**über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare**  
**Höchstzahl von Punkten für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen**  
**auf der Grundlage von Ziff. 6.7, Buchstabe c) der Vereinbarung**

**a) ohne besondere Lernleistung:**

	Prüfung Faktor	Gesamt- qualifikation
1. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11 <sup>1</sup>	165
2. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11 <sup>1</sup>	165
3. schriftliches Fach (grundlegendes/erhöhtes Anforderungsniveau)	11 <sup>1</sup>	165
4. schriftliches Fach (grundlegendes/erhöhtes Anforderungsniveau)	11 <sup>1</sup>	165
5. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
6. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) <sup>2</sup>	4	60
8. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) <sup>2</sup>	4	60
<b>Insgesamt</b>	<b>60</b>	<b>900</b>

**b) mit besonderer Lernleistung:**

	Prüfung Faktor	Gesamt- qualifikation
1. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
2. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
3. schriftliches Fach (grundlegendes/erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
4. schriftliches Fach (grundlegendes/erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
5. Besondere Lernleistung	4	60
6. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
8. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) <sup>2</sup>	4	60
9. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) <sup>2</sup>	4	60
<b>Insgesamt</b>	<b>60</b>	<b>900</b>

<sup>1</sup> Ergibt sich im Fall von Ziff. 6.6 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis mathematisch gerundet.

<sup>2</sup> Kann nach Ziff. 7.2 durch die Kurshalbjahresleistung des zweiten Halbjahrs der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden.

**Tabelle**  
**zur Ermittlung der Durchschnittsnote (N)**  
**für die Fachhochschulreife (schulischer Teil) an Freien Waldorfschulen**  
**aus der Punktzahl (P) nach der Formel**

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{21}$$

<b>Punktzahl</b>	<b>Durchschnittsnote</b>
105 - 97	1,0
96 - 95	1,1
94 - 93	1,2
92 - 91	1,3
90 - 89	1,4
88 - 87	1,5
86 - 85	1,6
84 - 83	1,7
82 - 81	1,8
80 - 79	1,9
78 - 76	2,0
75 - 74	2,1
73 - 72	2,2
71 - 70	2,3
69 - 68	2,4
67 - 66	2,5
65 - 64	2,6
63 - 62	2,7
61 - 60	2,8
59 - 58	2,9
57 - 55	3,0
54 - 53	3,1
52 - 51	3,2
50 - 49	3,3
48 - 47	3,4
46 - 45	3,5
44 - 43	3,6
42 - 41	3,7
40 - 39	3,8
38 - 37	3,9
36 - 35	4,0



**Vereinbarung über die Abiturprüfung  
für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung  
der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II**

---

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 i.d.F. vom 24.10.2008)



## **Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 i.d.F. vom 24.10.2008)

### **1. Zulassung**

- 1.1 Zur Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann zugelassen werden, wer in dem der Prüfung vorausgegangenem Jahr nicht Schülerin oder Schüler einer gymnasialen Oberstufe einer öffentlichen oder nach Landesrecht ihr gleichgestellten privaten Schule oder eines Abendgymnasiums oder Kollegs gewesen ist und nachweisen kann, dass sie oder er sich angemessen auf die Prüfung vorbereitet hat. Wer die Abiturprüfung zweimal nicht bestanden hat, darf nicht zugelassen werden.
- 1.2 Die Zulassung bedarf eines förmlichen Antrags. Sie erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde oder deren Beauftragte oder Beauftragten.

### **2. Prüfungsgremien**

- 2.1 Die Durchführung der gesamten Prüfung obliegt einer Prüfungskommission, die aus mindestens drei von der Schulaufsichtsbehörde zu bestellenden Mitgliedern besteht. Sie müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission soll grundsätzlich Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter oder Schulleiterin oder Schulleiter sein. Die Länder können entscheiden, dass der Prüfungskommission außerdem die Vorsitzenden der Fachausschüsse angehören.
- 2.2 Für Prüfungsvorgänge in den einzelnen Fächern werden Fachausschüsse mit in der Regel mindestens drei Mitgliedern gebildet, die von der Schulaufsichtsbehörde oder von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden. Das vorsitzende Mitglied eines Fachausschusses muss, die weiteren Mitglieder sollen die beiden Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe und für das betreffende Fach besitzen; über Ausnahmen bei den weiteren Mitgliedern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

2.3 Entscheidungen der Prüfungskommission und der Fachausschüsse werden mit Mehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

### 3. Prüfungsfächer

3.1 Prüfungsfächer können sein<sup>1</sup>:

- **im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld:**  
Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Latein, Griechisch, Bildende Kunst, Musik
- **im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld:**  
Geschichte, Geographie, Sozialkunde/Politik, Wirtschaft
- **im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld:**  
Mathematik, Physik, Chemie, Biologie.

3.2 Die Schulbehörden können diesen Fächerkatalog einschränken oder ihn um Fächer erweitern, die auch an den öffentlichen Gymnasien des Landes als Prüfungsfächer zugelassen werden können.

3.3 Unter den Prüfungsfächern müssen sich befinden: Deutsch, Geschichte oder ein anderes gesellschaftswissenschaftliches Fach, Mathematik, eine Naturwissenschaft und zwei Fremdsprachen.

### 4. Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in einen Teil, der Fächer umfasst, die schriftlich und gegebenenfalls auch mündlich geprüft werden, und in einen weiteren Teil, der Fächer umfasst, die nur mündlich geprüft werden. Das Nähere regeln die Länder.

### 5. Schriftliche Prüfung

5.1 Eine schriftliche Prüfung wird in vier Fächern durchgeführt, die die in Ziff. 3.1 genannten Aufgabenfelder abdecken müssen.

---

<sup>1</sup> Die Fächerbezeichnungen richten sich nach den Regelungen der Länder.

- 5.2 Unter den Fächern der schriftlichen Prüfung müssen sich das Fach Mathematik und eines der Fächer Deutsch oder eine Fremdsprache befinden.
- 5.3 Nach Entscheidung der Länder sind mindestens zwei der schriftlichen Prüfungsfächer Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß Ziff. 3.2 der "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 24.10.2008)<sup>2</sup>. In diesen Fächern müssen vertiefte und erweiterte Kenntnisse nachgewiesen werden.

Bei zwei Prüfungsfächern mit erhöhtem Anforderungsniveau muss eines dieser Fächer Deutsch, Mathematik oder eine Fremdsprache sein; bei drei Prüfungsfächern mit erhöhtem Anforderungsniveau müssen unter diesen zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft sein. Die Länder können zusätzliche Bedingungen aussprechen.

- 5.4 Länder, die als schriftlich zu prüfende Fächer Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache vorschreiben, können abweichend von Ziff. 5.1 vorsehen, dass das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld durch ein Fach dieses Aufgabenfelds abgedeckt werden kann, das ausschließlich mündlich geprüft wird.
- 5.5 Für Aufgabenstellung, Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten gelten die Bestimmungen der "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i.d.F. vom 24.10.2008)<sup>3</sup> entsprechend.
- 5.6 Wird in einem Land in Fächern der schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft, so ist das Gesamtergebnis im jeweiligen Prüfungsfach zu gleichen Teilen aus den genannten Prüfungsabschnitten zu bilden (vgl. Ziff. 5.7).
- 5.7 Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung (gegebenenfalls einschließlich der Ergebnisse der mündlichen Prüfung nach Ziff. 5.6 werden in die Gesamtqualifikation eingebracht, indem die in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen gemäß Ziffern 9.1 und 9.2 der Oberstufenvereinbarung mit einer Punktzahl bewertet werden. Der Berechnungsmodus ergibt sich bei
- a) Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse von zwei Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau und entsprechender Doppelgewichtung aus Anlage 1

---

<sup>2</sup> Im Folgenden „Oberstufenvereinbarung“.

<sup>3</sup> Im Folgenden „Abiturprüfungsvereinbarung“.

- b) Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse von drei Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau und entsprechender Doppelgewichtung aus Anlage 2.
- c) Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse von bei durchgehend einfacher Gewichtung aus Anlage 3.

5.8 Der Prüfungsteil der schriftlich zu prüfenden Fächer gilt als bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und wenn in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils 5 Punkte einfacher Wertung und insgesamt 220 Punkte erreicht wurden.

## **6. Mündliche Prüfung**

6.1 In vier Fächern, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, wird ausschließlich eine mündliche Prüfung durchgeführt. Unter diesen Fächern müssen sich die in Ziff. 3.3 genannten Fächer befinden, in denen der Prüfling nicht schriftlich geprüft wird.

6.2 Für Aufgabenstellung, Gang der Prüfung, Protokoll und Urteilsfindung bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen der Abiturprüfungsvereinbarung entsprechend.

6.3 Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in die Gesamtqualifikation eingebracht, indem die in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen gemäß Ziffern 9.1 und 9.2 der Oberstufenvereinbarung mit einer Punktzahl bewertet werden, die mit 4 multipliziert wird. In einem Fach sind höchstens 60 Punkte, in der mündlichen Prüfung zusammen 240 Punkte erreichbar. Die Ziffern 5.6 und 5.7 bleiben unberührt.

6.4 Der Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und wenn in mindestens zwei Fächern jeweils mindestens 5 Punkte einfacher Wertung und insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden.

## **7. Ergebnis der Prüfung**

7.1 Die Allgemeine Hochschulreife hat in der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler erworben, wer beide Teile der Abiturprüfung gemäß den vorstehenden Bedingungen abgelegt und bestanden hat.

7.2 Die Gesamtpunktzahl wird nach dem in den Anlagen 1 bis 3 dargestellten Verfahren errechnet. Die Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote erfolgt gemäß Anlage 2 der Oberstufenvereinbarung.

- 7.3 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens ein Jahr nach dem ersten Versuch einmal wiederholen. Die Prüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

## **8 Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife<sup>4</sup>**

- 8.1 Bei Nichtbestehen der Prüfung zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife kann nach Entscheidung der Länder der schulische Teil der Fachhochschulreife unter folgenden Bedingungen vergeben werden:

In der Prüfung müssen

- in sieben Fächern, darunter Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft und Geschichte oder ein anderes gesellschaftswissenschaftliches Fach, zusammen mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung, dabei
- in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik und einer Naturwissenschaft mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung

erreicht sein. Dabei dürfen höchstens drei Fächer, darunter höchstens ein Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung und keines mit 0 Punkten bewertet sein.

- 8.2 Die Ermittlung der Durchschnittsnote erfolgt nach der Tabelle in Anlage 4. Die Abgangszeugnisse erhalten folgenden Vermerk: „... hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziff. 8.1 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974 i.d.F. vom 24.10.2008) erworben.

## **9. Sonstige Bestimmungen**

Im Falle von Täuschungen, anderen Unregelmäßigkeiten, Rücktritt und Versäumnis treffen die Länder Regelungen nach den üblichen Kriterien einer Prüfung in eigener Zuständigkeit.

---

<sup>4</sup> Die Länder Bayern, Sachsen und Thüringen sehen diese Möglichkeit nicht vor.

## **10. Gegenseitige Anerkennung**

- 10.1 Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulreife, die auf der Grundlage der vorstehenden Bestimmungen erworben wurden, werden gegenseitig anerkannt.
- 10.2 Die Zeugnisse des schulischen Teils der Fachhochschulreife werden – außer in den Ländern Bayern, Sachsen und Thüringen – gegenseitig anerkannt.

## **11. Schlussbestimmung**

Die Länder können die vorgenannten Bestimmungen oder Teile derselben unmittelbar nach Verabschiedung der Vereinbarung durch die Kultusministerkonferenz umsetzen. Die Länder stellen sicher, dass die vorgenannten Bestimmungen spätestens für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die sich nach dem 31.07.2013 der Prüfung unterziehen, umgesetzt werden.

Die Länder werden gebeten, das Sekretariat der Kultusministerkonferenz über den Stand der Umsetzung zu informieren.

Die Bestimmungen der "Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" in der Fassung vom 16.06.2000 gelten spätestens bis zum 31.07.2013.

**Übersicht**  
**über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten**  
**für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf der Grundlage von Ziff. 5.7, Buchstabe a)**  
**der Vereinbarung**

	Faktor	Gesamt- qualifikation
1. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	13 <sup>1</sup>	195
2. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	13 <sup>1</sup>	195
3. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes/erhöhtes Anforderungsniveau)	9 <sup>1</sup>	135
4. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes/erhöhtes Anforderungsniveau)	9 <sup>1</sup>	135
5. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
6. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
8. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
<b>Insgesamt</b>		<b>900</b>

---

<sup>1</sup> Ergibt sich im Fall von Ziff. 5.6 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis mathematisch gerundet.

**Übersicht**  
**über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten**  
**für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf der Grundlage von Ziff. 5.7, Buchstabe b)**  
**der Vereinbarung**

	Faktor	Gesamt- qualifikation
1. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	12	180
2. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	12	180
3. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	12	180
4. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes/erhöhtes Anforderungsniveau)	8	120
5. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
6. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
8. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
<b>Insgesamt</b>		<b>900</b>

**Übersicht**  
**über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten**  
**für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf der Grundlage von Ziff. 5.7, Buchstabe c)**  
**der Vereinbarung**

	Faktor	Gesamt- qualifikation
1. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11 <sup>1</sup>	165
2. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11 <sup>1</sup>	165
3. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes/erhöhtes Anforderungsniveau)	11 <sup>1</sup>	165
4. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes/erhöhtes Anforderungsniveau)	11 <sup>1</sup>	165
5. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
6. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
8. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
<b>Insgesamt</b>		<b>900</b>

---

<sup>1</sup> Ergibt sich im Fall von Ziff. 5.6 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis mathematisch gerundet.

**Tabelle**  
**zur Ermittlung der Durchschnittsnote (N)**  
**für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) in der Abiturprüfung**  
**für Nichtschülerinnen und Nichtschüler**  
**aus der Punktzahl (P) nach der Formel**

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{21}$$

<b>Punktzahl</b>	<b>Durchschnittsnote</b>
105 - 97	1,0
96 - 95	1,1
94 - 93	1,2
92 - 91	1,3
90 - 89	1,4
88 - 87	1,5
86 - 85	1,6
84 - 83	1,7
82 - 81	1,8
80 - 79	1,9
78 - 76	2,0
75 - 74	2,1
73 - 72	2,2
71 - 70	2,3
69 - 68	2,4
67 - 66	2,5
65 - 64	2,6
63 - 62	2,7
61 - 60	2,8
59 - 58	2,9
57 - 55	3,0
54 - 53	3,1
52 - 51	3,2
50 - 49	3,3
48 - 47	3,4
46 - 45	3,5
44 - 43	3,6
42 - 41	3,7
40 - 39	3,8
38 - 37	3,9
36 - 35	4,0

**Vereinbarung  
über die Abiturprüfung der  
gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II**

(gem. Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 24.10.2008)

---

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i.d.F. vom 24.10.2008)

**Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II**  
(gem. Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 24.10.2008)  
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i.d.F. vom 24.10.2008)

Um die Vergleichbarkeit der in der gymnasialen Oberstufe erworbenen Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulreife zu sichern und eine Vereinheitlichung der Maßstäbe für ihre Zuerkennung zu erreichen, schließt die Kultusministerkonferenz die folgende Vereinbarung:

**§ 1 Geltungsbereich der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung gilt für Abiturprüfungen, die an öffentlichen und nach Landesrecht mit ihnen gleichgestellten privaten Schulen in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt werden.

**§ 2 Prüfungstermine**

Die Abiturprüfung findet am Ende der Qualifikationsphase statt. Die Ziffer 6.1 der Vereinbarung vom 07.07.1972 i.d.F. vom 24.10.2008 bleibt unberührt.

**§ 3 Vorsitz, Prüfungsgremien**

(1) Für die Durchführung der gesamten Prüfung, soweit sie Angelegenheit der jeweiligen Schule ist, wird eine Prüfungskommission gebildet, der mindestens drei Mitglieder, darunter die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter angehören.

(2) Die Länder regeln den Vorsitz der Prüfungskommission in eigener Zuständigkeit. Das vorsitzende Mitglied muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen.

(3) Für Prüfungsvorgänge in den einzelnen Fächern werden Fachausschüsse mit in der Regel mindestens drei Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder eines Fachausschusses sollen in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtsprüfungen abgelegt oder unterrichtet haben. Sie werden vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission berufen.

(4) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission und die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen, insbesondere für einheitliche und vergleichbare Bewertung der Prüfungsleistungen. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission hat das Recht, in die Prüfungsvorgänge einzugreifen und auch selbst Prüfungsfragen zu stellen; es kann auch den Vorsitz eines Fachausschusses übernehmen.

(5) Entscheidungen in der Prüfungskommission und in den Fachausschüssen werden mit Mehrheit getroffen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Das weitere Entscheidungsverfahren regeln die Länder in eigener Zuständigkeit.

#### **§ 4 Meldung und Zulassung**

(1) Meldungen von Schülerinnen und Schülern zur Prüfung erfolgen spätestens zu einem Zeitpunkt, der die Einhaltung der Bestimmungen von Ziffer 6 der "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 24.10.2008) ermöglicht. Schülerinnen und Schüler, die in einem Land wegen Überschreitung der festgesetzten Dauer die gymnasiale Oberstufe verlassen mussten, können in einem anderen Land nicht zur Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe zugelassen werden.

#### **§ 5 Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung**

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde gestellt oder genehmigt.

(2) Werden der Schulaufsichtsbehörde Aufgaben von den Schulen vorgeschlagen, so sind ihr in jedem Falle mehr Aufgaben bzw. Aufgabengruppen zur Auswahl vorzulegen, als später der Prüfling zur Bearbeitung und ggf. Auswahl erhält. Die Schulaufsichtsbehörde kann auch andere Aufgaben stellen.

(3) Den Aufgaben der schriftlichen Prüfung wird eine Beschreibung der vom Prüfling erwarteten Leistungen einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien beigegeben. Dabei sind von der Schulaufsichtsbehörde gegebene Hinweise für die Bewertung zu beachten und auf die gestellten Aufgaben anzuwenden.

(4) Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die vom Prüfling zu bearbeitenden Aufgaben nicht auf die Sachgebiete eines Schulhalbjahres be-

schränken. Sie sollen eine selbstständige Lösung erfordern. Jede vorzeitige Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder ein Hinweis auf sie führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils.

(5) Schule und Schulaufsichtsbehörde stellen die Geheimhaltung der Aufgabenstellungen für die Prüfung sicher. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt in Prüfungsfächern mit erhöhtem Anforderungsniveau mindestens 240, höchstens 300 Minuten, in Prüfungsfächern mit grundlegendem Anforderungsniveau mindestens 180, höchstens 240 Minuten; bei den Angaben zu den Maximalzeiten können die Länder abweichende Regelungen vorsehen. Sofern es zum Zwecke des Lesens umfangreicher Texte, zur Durchführung von Schülerexperimenten oder für gestalterische Aufgaben erforderlich ist, können die Maximalzeiten um höchstens 60 Minuten durch die Schulaufsichtsbehörde erweitert werden.

### **§ 6 Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten**

(1) Von der Schulaufsichtsbehörde werden Korrekturanweisungen gegeben, die auch Hinweise für die Beurteilung und die Bewertung enthalten.

(2) Bei der Korrektur und Bewertung führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von einem oder zwei Punkten in einfacher Wertung.

(3) Jede schriftliche Arbeit wird zunächst von der zuständigen Fachlehrkraft korrigiert, beurteilt und bewertet. Jede Arbeit wird von einer zweiten Fachlehrkraft durchgesehen, die sich entweder der Bewertung der ersten anschließt oder eine eigene Beurteilung mit Bewertung anfertigt. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder die Schulaufsichtsbehörde kann eine weitere Fachlehrkraft zur Bewertung hinzuziehen.

(4) Die endgültige Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen kann von dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission oder von der Schulaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Sie wird dem Prüfling zu einem von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Termin, in der Regel vor Beginn der mündlichen Prüfung, bekanntgegeben.

### **§ 7 Die mündliche Prüfung**

(1) Eine mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach mindestens auf grundlegendem Anforderungsniveau ist verbindlich. Dieses Fach darf nicht schon schriftlich geprüft worden sein.

(2) In den Fächern der schriftlichen Prüfung können auch mündliche Prüfungen stattfinden, wenn der Prüfling dies wünscht oder die Prüfungskommission dies beschließt. Die Regelung in Absatz 3 bleibt unberührt. Wird in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, werden die beiden Prüfungsteile im Verhältnis 2 : 1 gewertet und das Endergebnis nach der in der Anlage aufgeführten Formel berechnet.

(3) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Wird die Form der Gruppenprüfung gewählt, so ist durch Begrenzung der Gruppengröße und die Art der Aufgabenstellung dafür Sorge zu tragen, dass die individuelle Leistung eindeutig erkennbar ist. Die Einzelprüfung dauert in der Regel 20 Minuten.

(4) Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die vom Prüfling zu bearbeitenden Aufgaben nicht auf die Sachgebiete eines Schulhalbjahres beschränken. Die mündliche Prüfung darf keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein.

(5) Die Aufgabenstellung einschließlich der Texte wird dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Während der Vorbereitung unter Aufsicht darf sich der Prüfling Aufzeichnungen machen. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Der Gang der mündlichen Prüfung wird protokolliert.

(6) Das Urteil über die mündliche Einzelprüfung wird auf Vorschlag der zuständigen Fachlehrkraft und unter Berücksichtigung der Aussagen des Protokolls vom Fachausschuss festgesetzt.

(7) Für besondere mündliche Prüfungsformen, auch in Verbindung mit einer besonderen Lernleistung, können die Länder von den Ziffern 2 bis 5 abweichende Prüfungsregelungen vorsehen.

(8) Die Ergebnisse der Einzelprüfungen werden dem Prüfling mitgeteilt.

## **§ 8 Die besondere Lernleistung**

Die Korrektur und Bewertung der besonderen Lernleistung (Ziffern 7.6 und 9.3.4 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 07.07.1972 i.d.F. vom 24.10.2008) orientiert sich an § 6, die Durchführung des Kolloquiums an § 7.

### **§ 9 Verfahren bei Rücktritt, Versäumnis, Wiederholung, Täuschung und anderen Unregelmäßigkeiten**

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Dabei schließt die Wiederholung alle Prüfungsteile ein. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Das Weitere regeln die Länder nach den üblichen Kriterien einer Prüfung in eigener Zuständigkeit.

### **§ 10 Gegenseitige Anerkennung**

Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulreife, die auf der Grundlage der "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" vom 07.07.1972 i.d.F. vom 24.10.2008 gemäß den vorstehenden Bestimmungen über die Abiturprüfung erworben wurden, werden gegenseitig anerkannt.

Entspricht ein vorgelegtes Zeugnis nicht den Bestimmungen dieser Vereinbarung, wird die Frage der Anerkennung des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife zwischen den betroffenen Ländern geklärt.

**Errechnung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung  
gemäß § 7(2) der Vereinbarung<sup>1</sup>**

**a) bei vier Prüfungsfächern<sup>2</sup>**

Zur Ermittlung des Gesamtprüfungsergebnisses ist folgende Formel anzuwenden:

$$P = \frac{(2s + m)}{3} \cdot 5$$

**b) bei fünf Prüfungsfächern**

Zur Ermittlung des Gesamtprüfungsergebnisses ist folgende Formel anzuwenden:

$$P = \frac{(2s + m)}{3} \cdot 4$$

---

Dabei sind:

P = endgültige Punktsumme der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach

s = Punktzahl der schriftlichen Prüfungen im Fach

m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach.

---

<sup>1</sup> Zur Berechnung der Gesamtqualifikation und der Abiturdurchschnittsnote wird auf die Anlagen 1 und 2 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 i.d.F. vom 24.10.2008) verwiesen.

<sup>2</sup> Bei vier Prüfungsfächern plus besonderer Lernleistung gilt Buchstabe b).